

# **BVGer E-7902/2009 vom 18. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7902\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7902_2009)

FR: TAF E-7902/2009 du 18 mai 2012

IT: TAF E-7902/2009 del 18 maggio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Folglich ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um keine eritreische, sondern um eine äthiopische Staatsangehörige handelt, womit die vorgebrachten Asylgründe jeglicher Grundlage entbehren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie die beiden Vernehmlassungen des BFM verwiesen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die Lage in Äthiopien heute gegenüber der Situation im Zeitpunkt der geltend gemachten Deportation der Eltern der Beschwerdeführerin nach Eritrea im Jahr 1998 derart verändert darstellt, dass die Beschwerdeführerin selbst im Falle des Glaubhaftmachens der eritreischen Abstammung und der Deportation ihrer Eltern aktuell keine Gefährdung ihrer Person daraus ableiten könnte. Aufgrund gesicherter Informationen des Bundesverwaltungsgerichts ist es seit 2002 praktisch zu keinen Ausweisungen eritreisch-stämmiger Personen von Äthiopien nach Eritrea mehr gekommen. Ferner ist von einer verbesserten Situation der aus Eritrea stammenden Ausländer in Äthiopien auf rechtlicher Ebene auszugehen, da die meisten seit 1998 eingeführten Beschränkungen wieder aufgehoben worden sind (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1724/2007 vom 5. Mai 2011 mit weiteren Hinweisen). Zudem würde auch bei Annahme der Echtheit der eingereichten Geburtsurkunde der Beschwerdeführerin (im Original) sowie der Identitätskarten der Eltern (in Kopie) ihre behauptete eritreische Herkunft keine Verfolgungsmotivation seitens der äthiopischen Behörden zu begründen vermögen, da die Gefahr einer Deportation für eritreisch-stämmige Personen - wie aus obigen Ausführungen hervorgeht - grundsätzlich nicht mehr besteht.

### **E. 4.2**

Was die Ausführungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die geltend gemachte Festnahme ihres Onkels betrifft, ist einzuräumen, dass die Unglaubhaftigkeitsargumentation des BFM der Aktenlage in weiten Teilen gerecht wird. Mithin ist in Übereinstimmung mit dem Bundesamt festzuhalten, dass die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermag. Insbesondere beinhalten die Aussagen keine lebenssechte und subjektiv geprägte Wahrnehmung, weshalb kein überwiegend glaubhafter Eindruck selbst erlebter Ereignisse entsteht. Die Festnahme des Onkels wurde in den Anhörungen - selbst auf Nachfragen hin - auf lediglich oberflächliche Art ohne jegliche Realkennzeichen

wiedergegeben, obschon die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge bei der Verhaftung anwesend war (vgl. A11/17 S. 10 f; A18/14 S. 8). Angesichts dieser rudimentären Schilderungen der angeblichen Festnahme ihres Onkels bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung. Im Übrigen ist auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen, da selbst bei der Annahme, der geltend gemachte Vorfall habe sich tatsächlich ereignet, aus ihren Ausführungen nicht erschlossen werden kann, inwiefern aus der Verhaftung des Onkels eine abgeleitete Gefährdung ihrer Person seitens der äthiopischen Behörden hervorgehen soll. Nach dem Gesagten liegen keine Hinweise vor, dass die Beschwerdeführerin eine aktuelle Verfolgung in Äthiopien zu befürchten hat.

#### **E. 4.3**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die geltend gemachte eritreische Abstammung respektive Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. Selbst bei Annahme der eritreischen Abstammung der Beschwerdeführerin würde freilich keine im asylrechtlichen Kontext relevante Gefährdung vorliegen, da es an einer flüchtlingsrechtlichen Motivation seitens der äthiopischen Behörden mangelt. Bezüglich der geltend gemachten Verhaftung des Onkels der Beschwerdeführerin und der hieraus abgeleiteten angeblichen Gefährdung ihrer Person sprechen überwiegende Gründe gegen die von ihr vorgetragene Sachverhaltsdarstellung, weshalb keine Anhaltspunkte auf eine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes bestehen. Die Vorinstanz hat folglich die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.] Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Auflage, Basel 2009, S. 568 Rz. 11.148). Vorliegend ist ein Wegweisungsvollzug nach Äthiopien zu prüfen, da es der Beschwerdeführerin - wie oben festgehalten wurde - nicht gelungen ist, die geltend gemachte eritreische Abstammung respektive Staatsangehörigkeit

glaubhaft zu machen.

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug derzeit nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 6.3.1**

In konstanter Praxis wird von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien ausgegangen (vgl. bereits EMARK 1998 Nr. 22). Der zweieinhalb Jahre dauernde Grenzkrieg zwischen Äthiopien und Eritrea wurde im Juni 2000 mit einem von der Organisation für die Einheit Afrikas (OAU) vermittelten

Waffenstillstand und einem von beiden Staaten am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Friedensabkommen beendet. Nach Abzug der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen, wenn auch gleichzeitig zu bemerken ist, dass eine Lösung der Grenzproblematik und eine Normalisierung zwischen den beiden Staaten nach wie vor nicht in Sicht ist (zur Entwicklung der Lage in Äthiopien siehe: Peter K. Meyer, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Äthiopien, Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2009, Bern, 11. Juni 2009, S. 6 ff.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E 1724/2007 vom 5. Mai 2011 und E 5432/2006 vom 13. Januar 2011).

### **E. 6.3.2**

Nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Lage in Äthiopien bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Sie ist eigenen Angaben zufolge in Addis Abeba geboren, wo sie ihr ganzes Leben verbracht und die Schule besucht hat. Sodann spricht sie fließend Amharisch und besitzt passive Tigrinya-Kenntnisse. Im Weiteren hat sie nie geltend gemacht, dass ihre Lebensumstände (namentlich Gesundheit, Wohnraumversorgung, Ernährungssicherung) prekär seien. Sie wies lediglich darauf hin, dass sie in Äthiopien nicht die Möglichkeit habe, in Freiheit zu leben, ohne jedoch auf Einzelheiten einzugehen (vgl. A11/17 S.10). Zudem ist davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführerin vor Ort nach wie vor soziale Anknüpfungspunkte bestehen. Insbesondere hat sie eigenen Angaben zufolge mehrere Jahre beim Onkel und der Tante gewohnt, weshalb sie über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt und ihre Wohnsituation in Addis Abeba als gesichert gelten kann. Ferner gab sie zu Protokoll, dass sie zwar über keine beruflichen Qualifikationen verfüge und nie einer professionellen Tätigkeit nachgegangen sei - was die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verringert -, finanzielle Unterstützung erhalte sie jedoch seitens [Geschwister] aus [afrikanisches Land] (vgl. A1/10 S. 2), weswegen nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin innert absehbarer Zeit in eine wirtschaftlich existenzbedrohende Lage geraten werde. Im Übrigen steht ihr die Möglichkeit offen, beim BFM Rückkehrhilfe zu beantragen, womit ihr der Aufbau einer Existenzgrundlage erleichtert werden dürfte (Art. 74 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). In Anbetracht dieser Faktoren und der persönlichen Voraussetzungen der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in Äthiopien gelingen wird.

### **E. 6.3.3**

Nach dem Gesagten wäre die noch junge und gemäss Akten gesunde Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien keiner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt. Der Vollzug der Wegweisung ist im Lichte der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts mithin als zumutbar zu bezeichnen.

### **E. 6.4**

Ferner obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG, dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu qualifizieren ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Januar 2010 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage muss die Beschwerdeführerin als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.